

Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) über die Festsetzung von Zulassungszahlen und Auffüllgrenzen für den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang Humanmedizin, im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. LSA S.360) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Oktober 2015 (MBI. LSA S. 736), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner Sitzung am 18.3.2019 auf Vorschlag des Rektorats die folgende Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen und Auffüllgrenzen für die Studienplätze im Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020 beschlossen.

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

Der Studiengang Humanmedizin an der OVGU ist zulassungsbeschränkt (Numerus Clausus-NC). Er wird in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für den Studiengang Humanmedizin der OVGU wird als Zulassungszahl (Zahlen der höchstens Aufzunehmenden) **189** für das Wintersemester 2019/2020 festgesetzt.

§ 3

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 werden Zulassungsbegrenzungen für das 2.- 12. Fachsemester (Auffüllgrenzen) in Höhe von **189** festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 18.3.2019 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. April 2019.

Magdeburg, den 11.04.2019

Prof. Dr. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg